

Satzung „Spielmannszug 1902 Rheinbach e.V.“

§ 1 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck, die Volksmusik (insbesondere die Spielmannsmusik) zu pflegen, die Jugend für diese Musik zu begeistern den Kontakt zu Gleichgesinnten zu fördern sowie den Musikernachwuchs jugendpflegerisch zu betreuen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist gemeinnützig. Er strebt keinen Gewinn an und verwendet etwaige Überschüsse zu satzungsmäßigen Zwecken.
- 3) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 4) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Durchführung von regelmäßigen Übungsstunden,
 - b) Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen,
 - c) Abhalten von Versammlungen, Vorträgen etc.,
 - d) Ausbildung von Nachwuchsmusikern,
 - e) Durchführung jugendpflegerischer Maßnahmen.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Spielmannszug 1902 Rheinbach e.V." und hat seinen Sitz in Rheinbach.
- 2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der Nr. VR 12398 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist die Zeit von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jeder gut beleumundete Musikfreund werden.
- 2) Der Verein besteht aus aktiven, inaktiven, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern sowie Fördermitgliedern.
- 3) Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die am 1.1. des lfd. Kalenderjahres das 16. Lebensjahr vollendet haben und an den musikalischen Veranstaltungen (einschl. Übungsabenden) aktiv teilnehmen.
- 5) Inaktive Mitglieder sind Mitglieder, welche nicht aktiv an den musikalischen Veranstaltungen teilnehmen, jedoch den Verein beim Erreichen seiner Vereinsziele tatkräftig unterstützen.
- 6) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die am 1.1. des lfd. Kalenderjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 7) Fördermitglieder sind Mitglieder, die durch regelmäßige Geld- oder Sachzuwendungen den Verein unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Aktive, inaktive und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 2) Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) evtl. Unkostenbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen.
- 2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss, wenn Mitglieder ihren Pflichten wiederholt nicht nachkommen, gegen die Satzung verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen.
 - d) bei Fördermitgliedern, wenn die regelmäßige Unterstützung gem. § 3 (7) innerhalb eines Geschäftsjahres unterblieben ist.
- 3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Forderungen sowie Herausgabe von Vereinseigentum. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag

- 1) Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- 2) Soweit erforderlich, können durch den Vorstand Unkostenbeiträge (z.B. für Instrumente, Uniformen) erhoben werden.

§ 7 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

- 1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2) Die Mitglieder der Organe des Vereins, sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder, haben gegenüber dem Verein grundsätzlich einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen. Diese können ihnen im Rahmen der

Satzung „Spielmannszug 1902 Rheinbach e.V.“

Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins erstattet werden.

3) Eine Ehrenamtspauschale in Form eines pauschalen Aufwendungsersatzes kann nach Vorstandsbeschluss geleistet werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Förderkreise,
4. die Vereinsjugend (Jugendvorstand)

§ 9 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schriftführer/in,
 - d) dem/der 1. Kassierer/in,
 - e) dem/der 2. Kassierer/in,
 - f) dem/der 1. Tambourführer/in,
 - g) dem/der 2. Tambourführer/in
- 2) Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Beide sind einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsmacht des/der 2. Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden beschränkt.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- 4) Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 150,- € belasten, bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes (§ 26 Abs. 2 S. 2 BGB).
- 5) Die Kassierer verwalten die Vereinskasse und führen Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 6) Dem/der 1. Tambourführer/in untersteht der Spielbetrieb. Der/die 2. Tambourführer/in vertritt den/die 1. Tambourführer/in im Falle seiner Abwesenheit.
- 7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 8) Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen.
- 10) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb von 6 Wochen durch die Mitgliederversammlung ein/eine Nachfolger/in zu wählen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im letzten Quartal eines Kalenderjahres, durch den/die 1. Vorsitzende/n einzuberufen.
- 2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- 3) Der/die 1. Vorsitzende kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er/sie verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der/die Vorsitzende binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Versammlung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung, die einmal jährlich vorzunehmen ist, ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Ausschluss von Mitgliedern (der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf dreiviertel Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder).
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

§ 12 Die Förderkreise

- 1) Die Förderkreise haben die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen.
- 2) Förderkreise bilden sich durch die Initiative einzelner Vereinsmitglieder und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 3) Der Förderkreis ernennt aus seinen Reihen einen verantwortlichen Leiter, er ist das Bindeglied zum Vereinsvorstand.
- 4) Die Umsetzung der Arbeitsergebnisse/Beschlüsse der Förderkreise bedarf der Genehmigung des Vorstands.
- 5) Dem Förderkreis können auf Antrag Vereinsmittel zur Verfügung gestellt werden.

§ 13 Die Vereinsjugend (Jugendvorstand)

- 1) Die Mitglieder des Vereins, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Vereinsjugend.
- 2) Die Vereinsjugend wird durch den Jugendvorstand vertreten. Der Jugendvorstand besteht aus drei von der Vereinsjugend gewählten Vertretern und aus zwei vom Vorstand benannten Jugendgruppenleitern.
- 3) Wahlberechtigt sind Vereinsjugendliche, die das 7. Lebensjahr, wählbar sind Vereinsjugendliche, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Die Altersstruktur der Vereinsjugend sollte bei den Wahlvorschlägen zum Jugendvorstand berücksichtigt werden.
- 4) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Jugendvorstandes regelt er selbst. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Jugendvorstand kann beim Vorstand Mittel für die Jugendarbeit beantragen. Die bewilligten Mittel verwaltet die Vereinsjugend eigenständig. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist dem Vorstand gegenüber nachzuweisen.
- 6) Die Vereinsjugend kann zum Erreichen ihrer Ziele einen Förderkreis mit in ihre Arbeit einbinden.
- 7) Der Jugendvorstand entsendet zwei Mitglieder als "ständige Gäste" in den Vorstand. Sie unterrichten den Vorstand über die Tätigkeit der Vereinsjugend und sind in Angelegenheiten, die die Vereinsjugend betreffen, im Vorstand stimmberechtigt.
- 8) Der Vorstand regelt die Tätigkeit der Vereinsjugend durch eine Jugendordnung, die die Vereinsjugend mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit ändern kann.

§ 14 Jugendpflegerische Tätigkeit

Der Verein strebt die öffentliche Anerkennung der Vereinsjugend nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz an.

§ 15 Haftungsbeschränkung

- 1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z. B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder in sonstiger Form verantwortliche Person gegenüber dem geschädigten Vereinsmitglied und dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe

- Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- 4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
 - 5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird, soweit Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind, ausgeschlossen.

§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Mitarbeit in Organen des Vereins, Ehrungen und Auszeichnungen sowie Funktion(en) im Verein.
- 2) Als Mitglied des Volksmusikerbundes NRW ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden zum Beispiel Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- 3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- 4) Im Zusammenhang mit dem Musikbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung, auf seiner Homepage sowie in Social-Media Netzwerken und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- 5) In seiner Vereinszeitung, auf seiner Homepage sowie in Social-Media Netzwerken berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei können Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang und

Satzung „Spielmannszug 1902 Rheinbach e.V.“

Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein auch an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.

6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein diese Kenntnisnahme erfordern.

7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Anpassung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes unter anderem das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 17 Niederschriften von Beschlüssen

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und von dem/der jeweiligen Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

§ 18 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden §§ der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder.

§ 19 Vereinsauflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei Dreiviertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheinbach die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend §1 (1) dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese überarbeitete Satzung löst die Satzung vom 11.Dezember 2010 ab. Sie tritt sofort in Kraft. Rheinbach, den 15. Februar 2014

Der Vorstand